

ZG_OBERGERICHT BZ 2021 89 vom 8. März 2022

ZG Obergericht, 2022-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2021_89

FR: ZG_OBERGERICHT BZ 2021 89 du 8 mars 2022

IT: ZG_OBERGERICHT BZ 2021 89 del 8 marzo 2022

Regeste

Kostenauflage

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 110 ZPO ist der Kostenentscheid selbständig nur mit Beschwerde anfechtbar. Mit der Beschwerde kann gemäss Art. 320 ZPO die unrichtige Rechtsanwendung (lit. a) und/oder die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) geltend gemacht werden.

E. 1.1

Die Überprüfung des Sachverhalts ist auf Willkür beschränkt (BGE 138 III 232 E. 4.1.2; Urteil des Bundesgerichts 4A_149/2017 vom 28. September 2017 E. 2.2). Willkür liegt vor bei aktenwidriger Tatsachenfeststellung, d.h. wenn sich die Feststellung auf einen Sachverhalt stützt, der überhaupt nicht aktenmässig belegt ist, es sei denn, es handle sich um eine

Seite 4/8 bekannte Tatsache (d.h. offenkundige oder gerichtsnotorische Tatsachen oder allgemein anerkannte Erfahrungssätze) im Sinne von Art. 151 ZPO. Dasselbe gilt, wenn eine aktenkundige und rechtserhebliche Tatsache übersehen oder irrtümlich nicht richtig festgehalten worden ist. Ist das Beweisergebnis interpretationsbedürftig, gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 157 ZPO). Der Beschwerdegrund ist nur erfüllt, wenn die durch die erste Instanz gezogene Schlussfolgerung schlechtweg nicht vertretbar erscheint (Sterchi, Berner Kommentar, 2012, Art. 320 ZPO N 6 f.; vgl. BGE 138 III 232 E. 4.1.2).

E. 1.2

Uneinheitlich ist der Meinungsstand zur Kognition der Beschwerdeinstanz bei Rechtsfragen. Ein Teil der Lehre geht davon aus, die Rechtsmittelinstanz habe (auch) eine uneingeschränkte Angemessenheitskontrolle vorzunehmen und nötigenfalls ihr (Rechtsanwendungs-)Ermessen an die Stelle desjenigen der Erstinstanz zu setzen (vgl. Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A. 2016, Art. 310 ZPO N 36; Reich, in: Baker & McKenzie [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], 2010, Art. 320 ZPO N 2 i.V.m. Art. 310 ZPO N 16 f.; Stauber, in: Kunz/Hoffmann-Nowotny/Stauber [Hrsg.], ZPO-Rechtsmittel, Berufung und Beschwerde, 2013, Art. 320 ZPO N 3 i.V.m. Art. 310 ZPO N 10). Andere Autoren sind demgegenüber der Auffassung, dass diesfalls nur gerügt werden könne, es liege eine rechtsfehlerhafte Ermessensausübung, d.h. Ermessensmissbrauch, Ermessensüber- oder -unterschreitung vor, und dass blosser Unangemessenheit den Beschwerdegrund der unrichtigen Rechtsanwendung nicht erfülle (vgl. Spühler, Basler

Kommentar, 3. A. 2017, Art. 320 ZPO N 1 i.V.m. Art. 310 ZPO N 3; Sterchi, a.a.O., Art. 320 ZPO N 3 i.V.m. Art. 310 ZPO N 3 und N 8 f.). Die II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts Zug geht von einer umfassenden Kognition auch bezüglich Angemessenheit aus. Sie greift aber nur mit einer gewissen Zurückhaltung in einen wohl durchdachten und vertretbaren Ermessensentscheid der ersten Instanz ein (BZ 2018 43, BZ 2021 57).

E. 2

Die Vorinstanz auferlegte die Gerichtskosten für die Behandlung des Wiedererwägungsgesuchs den Beschwerdeführerinnen. Zur Begründung führte sie aus, die Beschwerdeführerinnen hätten mit ihrem Wiedererwägungsgesuch unnötigen Aufwand bzw. unnötige Kosten verursacht, weshalb ihr gestützt auf Art. 108 und 106 Abs. 3 ZPO die Kosten separat aufzuerlegen seien. Zur Höhe der Kosten verwies die Vorinstanz auf § 14 KoV OG (vgl. act. 1/2).

E. 3

Die Beschwerdeführerinnen sind mit der vorinstanzlichen Kostenregelung nicht einverstanden. Sie bringen – zusammengefasst – Folgendes vor (vgl. act. 1 Rz 19 ff.):

E. 3.1

Gesuche um Wiedererwägung seien an keine besonderen Voraussetzungen gebunden. Entsprechend seien sie nicht gehalten gewesen, in ihrem Wiedererwägungsgesuch neue Tatsachen vorzutragen. Der Vorinstanz seien die tatsächlichen (notorischen) Verhältnisse – insbesondere auch die mögliche mehrmonatige Zustellungsdauer der Mitteilung der Streitverkündung nach G._____ (einschliesslich des Risikos des diesbezüglichen Aktenschlusses vor Stellungnahme des Streitberufenen) – bereits im Zeitpunkt des Entscheids vom 30. November 2021 bekannt gewesen. Die Beschwerdeführerinnen seien daher nicht gehalten gewesen, die Zustellungsdauer in ihrer Eingabe vom 14. Oktober 2021 spezifisch zu thematisieren. Weiter hätten sie ihr Gesuch um Wiedererwägung aus guten Gründen gestellt und die Vorinstanz habe sich damit nicht auseinandergesetzt. Ferner könne Seite 5/8 ihnen weder widersprüchliches Verhalten noch Rechtsmissbrauch oder Verzögerungstaktik vorgeworfen werden. Sie hätten Anspruch auf eine rechtshilfeweise Zustellung der Streitverkündung und auch darauf, dass das Verfahren erst fortgesetzt werde, wenn sich der Streitberufene dazu äussern können. Schliesslich sei das Wiedererwägungsgesuch nicht ungerechtfertigt gewesen und habe keinen unnötigen Aufwand bzw. unnötige Kosten verursacht.

E. 3.2

Für den Fall, dass die Kostenauflegung an und für sich nicht zu beanstanden sein sollte, so sei die konkret festgesetzte Höhe von CHF 1'000.00 rechtsfehlerhaft. Nachdem die Erwägungen der Vorinstanz fehlerbehaftet seien, sei auch der konkret festgesetzten Höhe der Entscheidgebühr die Grundlage entzogen. Ferner erweise sich die Höhe auch als offensichtlich unangemessen, hätten sie doch ihr Wiedererwägungsgesuch in guten Treuen und mit guten Gründen gestellt. Die Entscheidgebühr sei jedenfalls, eventualiter, falls von einer Kostenauflegung nicht gänzlich abzusehen sei, auf CHF 200.00 zu reduzieren.

E. 4

Gemäss Art. 104 Abs. 1 ZPO entscheidet das Gericht über die Prozesskosten in der Regel im Endentscheid. Ausnahmen finden sich in den Absätzen 2-4 von Art. 104 ZPO.

Vorliegend geht es um die Kostenerhebung in einem Wiedererwägungsverfahren über eine prozessleitende Verfügung. Es stellt sich die Frage, ob (nebst den in Art. 104 Abs. 2-4 ZPO genannten Ausnahmefällen) auch bei einer prozessleitenden Verfügung oder der Wiedererwägung einer solchen Kosten vor dem Endentscheid erhoben werden dürfen.

E. 4.1

Nach Fischer finden sich bei der Auslegung von Art. 104 ZPO kaum Argumente, um von einer abschliessenden Regelung der Ausnahmen auszugehen. Vielmehr solle es den Gerichten freistehen, bei guten Gründen in prozessleitenden Verfügungen gemäss Art. 124 ff. ZPO, beispielsweise bei einer Sistierungsentscheid (Art. 126 ZPO), auch über die Verteilung von Prozesskosten zu befinden, sofern die Verteilung dieser Kosten bereits feststehe (z.B. bei unnötigen Kosten gemäss Art. 108 ZPO; vgl. Fischer, in: Baker & McKenzie [Hrsg.], a.a.O., Art. 104 ZPO N 4).

E. 4.2

Jenny verweist auf die Kostenerhebung bei Zwischenverfahren über den Ausstand. Die dortigen Regeln würden grundsätzlich auch für die selbständige Kostenverlegung bei prozessleitenden Verfügungen gelten (Jenny, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], a.a.O., Art. 104 ZPO N 5). Gemäss Wullschleger ist das Zwischenverfahren über den Ausstand grundsätzlich kostenpflichtig. Folgt man der Terminologie der Botschaft und subsumiert den Entscheid über ein Ausstandsbegehren nicht als Zwischenentscheid, so enthält Art. 104 Abs. 1 ZPO dennoch eine Grundlage für die Erhebung von Kosten (Art. 104 Abs. 1 ZPO; "in der Regel"). Es handle sich um ein gesondertes Verfahren, für welches das Gericht Kosten erheben könne, wenn das Ausstandsbegehren abgewiesen werde. Insofern bestehe keine Lücke. Die Kosten seien nicht nach dem Ausgang des Hauptverfahrens, sondern gestützt auf Art. 108 ZPO als unnötige Kosten der unterliegenden gesuchstellenden Partei aufzuerlegen (vgl. Wullschleger, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], a.a.O., Art. 50 ZPO N 13, mit Hinweisen).

E. 4.3

Die Bestimmung von Art. 104 Abs. 1 ZPO hält mit dem Passus "in der Regel" bloss einen Grundsatz fest, der Ausnahmen zulässt (vgl. auch: Urteil des Bundesgerichts 5A_689/2015 vom 1. Februar 2016 E. 5.4). Ausnahmen zur Regelung von Art. 104 Abs. 1 ZPO sehen nicht

Seite 6/8 nur die Absätze 2-4 von Art. 104 ZPO vor, sondern gelten auch bei Zwischenverfahren über den Ausstand (vgl. vorne E. 4.2). Beim Wiedererwägungsverfahren über einen prozessleitenden Entscheid handelt es sich wie beim Zwischenverfahren über den Ausstand um ein gesondertes Verfahren, das mit einer separaten Entscheid abgeschlossen wird. Es sind daher keine Gründe ersichtlich, weshalb für dieses Zwischenverfahren – wie für das Ausstandsverfahren – nicht auch Kosten erhoben werden dürfen, wenn das Wiedererwägungsgesuch abgewiesen wurde.

E. 4.4

Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz den Antrag der Beschwerdeführerinnen, es sei mit der Fortsetzung des Verfahrens zuzuwarten, bis der Streitberufene zur Streitverkündung Stellung genommen habe, ein erstes Mal am 30. November 2021 abgewiesen. Diesen Entscheid haben die Beschwerdeführerinnen nicht angefochten. Den Entscheid der Vorinstanz vom 7. Dezember 2021, mit welchem ihr Wiedererwägungsgesuch abgewiesen

wurde, soweit darauf eingetreten werden konnte, fechten sie mit der vorliegenden Beschwerde ausdrücklich nur hinsichtlich des Kostenpunkts an (vgl. act. 1 Rz 4). Damit steht fest, dass die Beschwerdeführerinnen im vorinstanzlichen Wiedererwägungsverfahren unterlegen sind. Die Vorinstanz durfte daher den unterliegenden gesuchstellenden Beschwerdeführerinnen gestützt auf Art. 108 ZPO die Kosten des Wiedererwägungsverfahrens auferlegen (vgl. vorne E. 4.1-4.3). Ob die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführerinnen zu Recht abgewiesen hat, ist im Rahmen der vorliegenden Beschwerde, die sich einzig gegen die vorinstanzliche Kostenregelung richtet, nicht zu beurteilen.

E. 5

Zu prüfen bleibt die Höhe der vorinstanzlichen Entscheidgebühr von CHF 1'000.00.

E. 5.1

Hier gilt vorab zu beachten, dass die II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts Zug zwar von einer umfassenden Kognition auch bezüglich Angemessenheit ausgeht. Sie greift aber nur mit einer gewissen Zurückhaltung in einen wohl durchdachten und vertretbaren Ermessensentscheid der ersten Instanz ein (vgl. vorne E. 1.2).

E. 5.2

Gemäss § 3 lit. a i.V.m. § 11 der Verordnung über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege (Kostenverordnung, KoV OG) bildet der Streitwert die Grundlage für die Festsetzung der Gebühr im Zivilverfahren. Zu berücksichtigen ist sodann die Bedeutung des Falles (§ 3 lit. b KoV OG) sowie der Zeitaufwand und die Schwierigkeit des Falles (§ 3 lit. c KoV OG). Bei Erledigungsbeschlüssen und -verfügungen oder wenn das Verfahren einen besonders geringen Aufwand erfordert, können die Mindestansätze angemessen unterschritten werden (§ 5 Abs. 1 KoV OG).

E. 5.3

Der Streitwert der vorinstanzlichen Klage beläuft sich auf CHF 471'614.00 (CHF 376'429.00 + CHF 95'185.00; vgl. act. 1 S. 4 im Verfahren A2 2021 20). Bei einem Streitwert von CHF 471'614.00 beträgt die ordentliche Entscheidgebühr gemäss § 11 Abs. 1 KoV OG CHF 10'000.00 bis CHF 17'500.00, jedoch höchstens 5 % des Streitwerts. Dieser Ansatz kann gemäss § 5 Abs. 1 KoV OG bei besonders geringem Aufwand angemessen unterschritten werden. Vorliegend geht es um einen Entscheid, mit welchem das Gesuch um Wiedererwägung eines prozessleitenden Entscheids abgewiesen wurde, mithin seinerseits um einen prozessleitenden Entscheid und nicht um einen Endentscheid. Der Aufwand für einen solchen prozessleitenden Entscheid ist bedeutend geringer als für einen Endentscheid.

Seite 7/8 Eine Reduktion auf CHF 200.00, wie die Beschwerdeführerinnen beantragen, erscheint aber angesichts des Streitwerts und des Aufwands des Gerichts nicht angebracht. Werden das wirtschaftliche Interesse der Beschwerdeführerinnen an der Streitsache und der Aufwand des Gerichts für die Behandlung des Wiedererwägungsgesuchs angemessen berücksichtigt, ist die vorinstanzliche Entscheidgebühr von CHF 1'000.00 nicht zu beanstanden.

E. 6

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist demnach abzuweisen. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens den

Beschwerdeführerinnen unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Eine Parteientschädigung ist der Beschwerdegegnerin schon mangels eines Antrags nicht zuzusprechen (vgl. Art. 58 Abs. 1 ZPO). Urteilsspruch 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Den Beschwerdeführerinnen wird für das Beschwerdeverfahren eine Entscheidgebühren von CHF 400.00 unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss von CHF 400.00 verrechnet wird. 3. Gegen diesen Entscheid mit einem Streitwert von unter CHF 30'000.00 ist die Beschwerde in Zivilsachen nach den Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Andernfalls ist die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG gegeben. Die Beschwerdegründe richten sich nach den Art. 95 ff. bzw. Art. 116 BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Wird gleichzeitig ordentliche Beschwerde und Verfassungsbeschwerde geführt, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen. Die Beschwerde hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung. 4. Mitteilung an: - Parteien - Kantonsgericht Zug, 2. Abteilung (A2 2021 20) - Gerichtskasse (im Dispositiv)

Seite 8/8 Obergericht des Kantons Zug II. Beschwerdeabteilung lic.iur. St. Scherer lic.iur.
D. Huber Stüdli Abteilungspräsident Gerichtsschreiberin versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.